D.u.E. Günther GmbH - Postfach 23 - 85230 Bergkirchen

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ab 01.01.2019 (Günther Version 1)

Sehr geehrte Kunden,

nach der 5. Novelle der Verpackungsverordnung im Jahr 2008 wurde nun ab 01.01.2019 die Verpackungsverordnung (VerpackV) durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) ersetzt. Im Kern hat sich zur Verpackungsverordnung nicht viel geändert. Es gibt eine neue Registrierungspflicht und die sog. Serviceverpackungen (Verkaufsverpackungen) sind stärker im Fokus - diese Serviceverpackungen sind auch in unserem Sortiment. Seit den ersten öffentlich gemachten Gesetzesentwürfen und vielen Informationsschreiben auf dem Markt herrschte hier eine große Unsicherheit bei unseren Kunden.

Was müssen Sie tun, und müssen Sie überhaupt was tun?

Wenn Sie bisher beteiligungspflichtige Verpackungen in Umlauf gebracht haben, müssen Sie dies auch nach dem neuen Verpackungsgesetz 2019 tun. Sie haben zusätzlich die Pflicht, sich bei der neu geschaffenen Zentralen Stelle (ZSVR) zu registrieren. Wichtig: Die Registrierung muss erfolgen, bevor Sie nach Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2019 zum ersten Mal etwas inverkehrbringen. Wenn Sie bereits die DSD-Gebühren abgeführt haben, mussten Sie die abgeführten Mengen der verschiedenen Verpackungsmaterialien bei der IHK melden. Diese Meldung müssen Sie ab 01.01.2019 im Verpackungsregister unter Angabe Ihrer Registrierungsnummer die Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen, den Namen des Dualen Systems und den Zeitraum der Systembeteiligung eintragen - diese Daten sind dann für jeden öffentlich ersichtlich.

Was ist ein duales System. (kurz DSD - Duales System Deutschland)

Ein duales System ist ein zweites Entsorgungssystem, das neben der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung – ausschließlich – für gebrauchte Verkaufsverpackungen eingerichtet worden ist. Im Jahr 1990 wurde Der Grüne Punkt als erstes duales System gegründet und ist heute einer der führenden Anbieter von Rücknahmesystemen und für die Sammlung von Leichtverpackungen aus Kunststoff, Verbunden, Alu und Weißblech sowie für das Recycling von Papier- und Glasverpackungen verantwortlich. Der Grüne Punkt organisiert im Auftrag seiner Kunden die Sammlung der gebrauchten Verpackungen (über die Gelbe Tonne / den Gelben Sack, Container für Glas, Altpapier) und stellt die fachgerechte Sortierung und Verwertung sicher. Das duale System trägt damit maßgeblich zur effizienten Rücknahme und Verwertung von Verpackungsmaterialien bei, um endliche Ressourcen zu schonen und der Umweltverschmutzung durch Verpackungsabfälle entgegenzuwirken. Quelle: Der Grüne Punkt

D.u.E. Günther GmbH
Neuriesstraße 5
85232 Bergkirchen
Telefon 08142 / 44 44 5-0
Fax 08142 / 44 44 5-22
E-Mail: info@due-guenther.de
www.due-guenther.de

PENTAGAST® Ein Unternehmen der PENTAGAST-Gruppe

Stadtsparkasse München: (BLZ 701 500 00) 23 178 718
(BIC)SWIFT: SSKMDEMM IBAN: DE 91 7015 0000 0023 1787 18
Deutsche Bank München: (BLZ 700 700 10) 6 624 845
(BIC)SWIFT: DEUTDEMMXXX IBAN: DE 59 7007 0010 0662 4845 00
Sparkasse FFB: (BLZ 700 530 70) 1 443 472
RaiBa Wörgl / Austria: (BLZ 36358) 503 748
(BIC)SWIFT: RZTIAT22358 IBAN: AT 32 3635 8000 0050 3748

D.u.E. Günther GmbH / HRB Nr. 70633
Geschäftsführer:
Dieter Günther / Tobias Günther

USt.-IDNr. DE 129 321 920
ILN: 40 38 133 00000 6 / DUNS-Nr. 317518421
St. Nr. 9/115/124/80618

Wer muss seine Verpackungen lizenzieren?

Jeder Hersteller und Händler, der verpackte Waren an private Endverbraucher verkauft, muss sich nach dem Gesetz mit einer Verpackungslizenz an einem dualen System beteiligen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Sie als Bäcker oder Winzer im stationären Handel oder online mit einem E-Commerce-Shop tätig sind. Quelle: Lizenzero

Definition - Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen:

Ein Hersteller ist abweichend vom üblichen Sprachgebrauch nicht allein der Verpackungshersteller, sondern derjenige, der erstmals in Deutschland eine mit Ware befüllte b2c-Verpackung gewerbsmäßig (ggf. auch unentgeltlich) an einen Dritten mit dem Ziel des Vertriebs oder des Verbrauchs abgibt.

Beispiel: Der Hersteller von Fruchtsalat, der diesen bereits in einer systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen anbietet oder verkauft, muss dann bereits die Serviceverpackung lizenzieren (vorlizenzierte Serviceverpackung). Hier benutzt man auch häufig die Begriffe: Vorvertreiber, Händler oder auch Inverkehrbringer.

Wenn aber ein Feinkostladen selbst den Fruchtsalat in eine leere Serviceverpackung befüllt, gilt das Feinkostgeschäft als Hersteller - damit sind Sie oft der sog. Hersteller.
Hier werden dann auch die Begriffe: Letztvertreiber, Vertreiber und Inverkehrbringer benutzt.

Der Hersteller oder Händler, der leere Verpackungen herstellt oder verkauft, unterliegt nach wie vor nicht der Systembeteiligungspflicht - kann sich aber im Auftrag oder freiwillig an einem dualem System beteiligen.

Systembeteiligungspflichtige Serviceverpackung (Verkaufsverpackung)

Merkmal einer Serviceverpackungen sind *„[…] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden,um […] die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen […]“* (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Buchstabe a) VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen.

Die Zentrale Stelle stuft sämtliche Serviceverpackungen als beteiligungspflichtig ein mit der Begründung, dass diese typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Den Begriff typischerweise definiert die Zentrale Stelle wie folgt: *Fällt eine Verpackung mehrheitlich, hauptsächlich, üblicherweise, gewöhnlich, überwiegend, charakteristisch beim privaten Endverbraucher an, so ist das Merkmal „typischerweise“ regelmäßig erfüllt.* Quelle: PRO-S-PACK. (siehe Infoblatt Serviceverpackungen)

D.u.E. Günther GmbH
Neuriesstraße 5
85232 Bergkirchen
Telefon 08142 / 44 44 5-0
Fax 08142 / 44 44 5-22
E-Mail: info@due-guenther.de
www.due-guenther.de

PENTAGAST® Ein Unternehmen der PENTAGAST-Gruppe

Stadtsparkasse München: (BLZ 701 500 00) 23 178 718
(BIC)SWIFT: SSKMDEMM IBAN: DE 91 7015 0000 0023 1787 18
Deutsche Bank München: (BLZ 700 700 10) 6 624 845
(BIC)SWIFT: DEUTDEMMXXX IBAN: DE 59 7007 0010 0662 4845 00
Sparkasse FFB: (BLZ 700 530 70) 1 443 472
RaiBa Wörgl / Austria: (BLZ 36358) 503 748
(BIC)SWIFT: RZTIAT22358 IBAN: AT 32 3635 8000 0050 3748

D.u.E. Günther GmbH / HRB Nr. 70633
Geschäftsführer:
Dieter Günther / Tobias Günther

USt.-IDNr. DE 129 321 920
ILN: 40 38 133 00000 6 / DUNS-Nr. 317518421
St. Nr. 9/115/124/80618

Was sind vorlizensierte Verpackungen?

Vorlizenzierte Verpackungen stellen einen Sonderfall dar und sind im Rahmen des Verpackungsgesetzes nicht länger zulässig. Die einzige Ausnahme bezieht sich auf die sogenannten **Serviceverpackungen**, die ebenfalls unter den Begriff Verkaufsverpackungen fallen und die vorlizenziert beim Hersteller der Verpackungen erworben werden dürfen. Die Nachweispflicht, dass die Verpackungen tatsächlich bereits entpflichtet sind, liegt jedoch stets beim Letztvertreiber, sodass dieser sich die Lizenzierung der Verpackungen vom Lieferanten oder Hersteller der Verpackungen bestätigen lassen sollte.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, alle Arten von Serviceverpackungen aus unserem Standard-sortiment vorlizensiert an Sie zu verkaufen. Dafür fehlen uns aber noch die verlässlichen Bestätigungen unserer Lieferanten, die Sie zu Ihrer Erfüllung der Nachweispflicht (siehe oben), benötigen. Unsere Zulieferanten sind zwar alle bereits bei im Verpackungsregister LUCID registriert, konnten uns aber noch nicht verlässlich den Nachweis zur Abführung der DSD-Gebühren erbringen. Wir - die D.u.E. Günther GmbH - sind ebenfalls in der zentralen Stelle Verpackungsregister (LUCID) registriert und führen bereits für einige Produkte selbst die DSD-Gebühren ab - diese Produkte gelten dann als Vorlizensiert.
Wir möchten hier vor allem auch vermeiden, dass auf Grund des neuen VerpackG und der daraus resultierenden Unsicherheit unsere Kunden die DSD-Gebühren ggfls. doppelt abführen.

Bitte fragen Sie daher, sollten Sie selbst nicht registriert sein, gezielt bei uns nach, ob Ihre Verpackung vorlizensiert ist. Wir haben, soweit möglich, die meisten unserer Serviceverpackungen im System für Sie kenntlich gemacht. Es liegt aber weiter gesetzlich in Ihrer Verantwortung, die von Ihnen in Verkehr gebrachten Serviceverpackungen abzuführen oder die Vorlizensierung nachzuweisen. Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Verstoßes hohe Geldstrafen möglich sind.

Ein besonderes Augenmerk gilt den Druckartikeln, welche mit Ihrem Namen bedruckt sind. Wenn Sie diese Verpackung nicht selbst abführen und diese über uns vorlizensieren möchten, müssten wir im öffentlichem Register Sie als Marke aufführen. Da dies lt. unserer Meinung gegen das Wettbewerbs-/ u. Datenschutzrecht verstoßen würde, können wir dies nur mit einer schriftlichen Beauftragung (Delegation) durch Sie durchführen.

Wir werden Sie zu diesem Thema in nächster Zeit weiter informieren, und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre
D.u.E. Günther GmbH
Ausstatter der Profi-Gastronomie

D.u.E. Günther GmbH
Neuriesstraße 5
85232 Bergkirchen
Telefon 08142 / 44 44 5-0
Fax 08142 / 44 44 5-22
E-Mail: info@due-guenther.de
www.due-guenther.de

PENTAGAST® Ein Unternehmen der PENTAGAST-Gruppe

Stadtsparkasse München: (BLZ 701 500 00) 23 178 718
(BIC)SWIFT: SSKMDEMM IBAN: DE 91 7015 0000 0023 1787 18
Deutsche Bank München: (BLZ 700 700 10) 6 624 845
(BIC)SWIFT: DEUTDEMMXXX IBAN: DE 59 7007 0010 0662 4845 00
Sparkasse FFB: (BLZ 700 530 70) 1 443 472
RaiBa Wörgl / Austria: (BLZ 36358) 503 748
(BIC)SWIFT: RZTIAT22358 IBAN: AT 32 3635 8000 0050 3748

D.u.E. Günther GmbH / HRB Nr. 70633
Geschäftsführer:
Dieter Günther / Tobias Günther

USt.-IDNr. DE 129 321 920
ILN: 40 38 133 00000 6 / DUNS-Nr. 317518421
St. Nr. 9/115/124/80618